

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH
2005/8

Krems:

Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Kunsthalle

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2005/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Kostenfaktoren im Schulwesen – Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
Reihe Niederösterreich 2005/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Personal – Organisation – Informationstechnologie
Reihe Niederösterreich 2005/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2005/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems
Reihe Niederösterreich 2005/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Bundesland Niederösterreich
Reihe Niederösterreich 2005/6	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H.: Planung der A 6 Nordost Autobahn – Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Naturschutz und Bio- diversität im Raum Thayatal – Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität im Einzugsbereich der Thaya – Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Bio- diversität und Naturschutz im Raum Thayatal
Reihe Niederösterreich 2005/7	Wiener Neustadt: – Finanzielle Lage – Personal – Verwaltungsreform – Vergabewesen im Baubereich – Abwicklung von Projekten

Fortsetzung auf dem hinteren Umschlagbogen

Bericht des Rechnungshofes

Stadt Krems:

Stadtentwicklung und Stadtplanung

Kunsthalle

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Niederösterreich	<u>Wirkungsbereich der Stadt Krems</u>	
	<u>Stadtentwicklung und Stadtplanung</u>	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	5
	<u>Begriffe</u>	5
	<u>Stadtplanung</u>	6
	<u>Bauverfahren</u>	15
	<u>Geografisches Informationssystem</u>	21
	<u>Sonstige Feststellungen</u>	23
	<u>Schlussbemerkungen</u>	24
	<u>Kunsthalle Krems</u>	
	<u>Kurzfassung</u>	25
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	27
	<u>Allgemeines</u>	27
	<u>Aufgaben und Ziele</u>	28
	<u>Ausstellungen</u>	28
	<u>Besucher</u>	29
	<u>Budgetierung und Controlling</u>	31
	<u>Kataloge</u>	32
	<u>Schlussbemerkungen</u>	35

Abs.	Absatz
BKA	Bundeskanzleramt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Mill.	Million(en)
NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Gemeinderat und den Landtag

Der RH legte dem Gemeinderat der Stadt Krems im Nachtrag zu dem im Juni 2005 erstellten Bericht über seine Tätigkeit einen Bericht über weitere Gebarungsüberprüfungen vor. Über diese Gebarungsüberprüfungen wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich der Stadt Krems

Stadtentwicklung und Stadtplanung

Die Stadt Krems verfügte im Bereich der Stadtplanung über kein zeitgemäßes Planungsinstrumentarium. Die Bauverwaltung war im letzten Jahrzehnt zwar sehr erfolgreich um die Stadtgestaltung bemüht, ließ aber in verschiedenen Bereichen wie bei den Schwarzbauten oder bei der Einführung eines geografischen Informationssystems konsequentes Verwaltungshandeln vermissen.

Kurzfassung

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Krems bestand aus einem Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1976 mit bisher insgesamt 40 Änderungsverfahren. Seit der Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 aus dem Jahr 1995 war es um das örtliche Entwicklungskonzept zu ergänzen, wofür jedoch eine detaillierte Grundlagenforschung fehlte.

Der Flächenwidmungsplan hatte nach fast 30 Jahren und zahlreichen Änderungen seinen Charakter als Instrument der vorausschauenden Gesamtgestaltung des Gemeindegebiets verloren und lag nicht in digitaler Form vor.

Schwerpunkte der Stadtentwicklung waren sowohl die Stadterneuerung und Altstadterhaltung als auch die Förderung der zeitgenössischen Architektur.

Die Personalkosten für die Stadtplanung betrug aufgrund der vergleichsweise großzügigen Personalausstattung des Planungsamtes ein Mehrfaches der Personalkosten der zum Vergleich herangezogenen Stadtgemeinden Baden und Mödling.

Ab dem Jahr 2001 ließ das Stadtbauamt die Bauten im Grünland erheben. Für die 735 festgestellten Bauten erfolgte jedoch keine Ermittlung, welche Objekte über rechtsgültige Bewilligungen verfügten. Die Problematik konsensloser Bauführungen im Grünland wurde im Jahr 1989 durch Anzeigen der Umweltschutzkommission des Landes Niederösterreich bekannt.

Kurzfassung

Der RH bemängelte, dass es der Stadt Krems seither nicht gelungen war, eine vollständige Liste der konsenslos errichteten Bauten zu erstellen und durch eine entsprechend konsequente Vorgangsweise die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durchzusetzen.

Bei den Bauverfahren zeigte der RH anhand dreier Einzelfälle Mängel im Ermittlungsverfahren, bei der Beurteilung der Planqualität von Einreichplänen sowie bei der Überwachung sensibler Bauten auf.

Kenndaten zur Stadtplanung der Stadt Krems

		Stand 1. Oktober 2004				
Wohnbevölkerung ¹⁾		23.709				
Bürgerzahl ²⁾		21.946				
Nebenwohnsitzfälle		3.693				
Fläche des Gemeindegebietes		5.162,3 ha				
		Stand 1. Oktober 2004				
Flächenwidmung						
Gewidmetes Bauland		776,8 ha	15,1 %			
– davon gesamte Baulandreserve		k.A. ³⁾	k.A.			
Grünland		k.A.	k.A.			
Verkehrsflächen		k.A.	k.A.			
Organisationseinheit		Magistratsabteilung I; Anlagenrecht und Stadtplanung, seit Februar 2005 Stabsstelle Stadtentwicklung				
Mitteinsatz Stadtplanung	1999	2000	2001	2002	2003	
in 1.000 EUR						
Personalkosten ⁴⁾	199,5	205,6	209,8	212,0	220,8	
externe Sachkosten	6,0	1,0	1,0	2,1	1,4	
externe Planungskosten mit Umsatzsteuer (Stadt- und Verkehrsplaner, ohne Geografisches Informationssystem)	30,7	0,3	36,9	52,1	73,0	
Anzahl						
Besoldete Mitarbeiter im Bereich Stadtplanung	4	4	4	4	4	

¹⁾ Gesamtzahl aller Personen mit Hauptwohnsitz in Krems
²⁾ Teilsumme aller österreichischen Staatsbürger an der Wohnbevölkerung
³⁾ k.A. keine Angaben
⁴⁾ einschließlich anteiliger Personalkosten des Stadtbaudirektors sowie seines Stellvertreters

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2004 die Gebarung der Stadt Krems hinsichtlich der Stadtentwicklung und Stadtplanung in den Jahren 1999 bis 2003. Die Stadt Krems gab zu dem im März 2005 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 2005 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2005.

Begriffe

Überörtliche Raum- planung

2 Aufgabe der in die Zuständigkeit der Länder fallenden überörtlichen Raumplanung ist die Konkretisierung sowie Durchsetzung der Raumordnungsziele und –grundsätze. Sie umfasst die Aufgabenbereiche Raumforschung, Erstellung überörtlicher Raumpläne, Beratung der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Planungskoordination mit dem Bund und den Nachbarländern sowie die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Raumplanung der Gemeinden.

Regionale Raumord- nungsprogramme

In regionalen Raumordnungsprogrammen sind die anzustrebenden Ziele und erforderlichen Maßnahmen für eine Region im Hinblick auf den Naturraum und die Siedlungsstruktur zu bezeichnen und gegebenenfalls Maßnahmen im Hinblick auf die Materialgewinnung, Siedlungsgrenzen, Grünzonen sowie landwirtschaftliche Vorrangzonen verbindlich festzulegen.

Örtliche Raumplanung

Träger der örtlichen Raumplanung ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich. Die Aufgabenbereiche umfassen die Raumforschung, die Wahrung der Belange der örtlichen Raumplanung gegenüber anderen Planungsträgern (Planungskoordination) und die Erstellung örtlicher Raumpläne (örtliches Raumordnungsprogramm, Bebauungsplan).

Örtliches Raumord- nungsprogramm

Das örtliche Raumordnungsprogramm umfasst das örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan. Es ist eine Verordnung des Gemeinderates.

Örtliches Entwick- lungskonzept

Im örtlichen Entwicklungskonzept sind – ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung – die langfristigen Ziele der Gemeinde planlich und textlich darzustellen. Die daraus abzuleitenden Entwicklungsziele und Maßnahmen sind im Verordnungstext des örtlichen Raumordnungsprogramms und im Flächenwidmungsplan festzulegen.

Begriffe

Flächenwidmungsplan Im Flächenwidmungsplan ist in Übereinstimmung mit den Zielen des örtlichen Entwicklungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet parzellengenau auszuweisen, wie die einzelnen Flächen genutzt werden (Bauland, Grünland, Verkehrsfläche).

Bebauungsplan Der Bebauungsplan – eine Verordnung des Gemeinderates – regelt die räumliche Verteilung und Gestaltung der Bebauung einer Parzelle (Bauweise, Fluchtlinie, Geschoßflächen, Bauhöhe) sowie die räumliche Verteilung, Organisation und Gestaltung der Freiräume im Bauland (Straßen, Plätze, Vorgärten, Parks).

Stadtplanung

Ausgangslage **3** Die Stadt Krems ist eine Stadt mit eigenem Statut und zugleich Verwaltungsbezirk. Aus funktionaler Sicht ist Krems Bildungsstandort, Tourismusstandort und Wohnstandort mit räumlicher Nähe zur Landeshauptstadt St. Pölten. Wirtschaftlich gesehen stellt Krems einen Wirtschafts- und Einkaufsstandort für die gesamte Region dar. Das Stadtbild wird sowohl von historischen Bauten als auch von zeitgenössischer Architektur geprägt.

Das Gemeindegebiet umfasst elf strukturell sehr unterschiedliche Katastralgemeinden. Neben den städtisch orientierten Katastralgemeinden Krems und Stein finden sich Ortsteile mit dörflichem Charakter und landwirtschaftlicher Prägung, aber auch mit großen Gewerbe- und Industrieflächen. Diese unterschiedliche Prägung des Gemeindegebiets stellt eine besondere Herausforderung für die Stadtplanung dar.

Instrumente der örtlichen Raumplanung **4** Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 hat jede Gemeinde durch Verordnung ein örtliches Raumordnungsprogramm zu erlassen. Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan stellen seit der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Jahr 1995 die zwei zentralen Elemente des örtlichen Raumordnungsprogramms dar.

Ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung soll das örtliche Entwicklungskonzept ein Leitbild zur bestmöglichen Nutzung des Lebensraumes der Gemeinde darstellen. Es enthält Entwicklungsziele und Maßnahmen für einen längeren Zeitraum (fünf bis zehn Jahre). Aufbauend auf den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes gliedert der Flächenwidmungsplan das Gemeindegebiet und legt die Widmungsarten für alle Flächen fest.

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 regelt der Bebauungsplan als weiteres Planungsinstrument die Bebauung und die Verkehrserschließung.

Vorgaben durch die Landesplanung

- 5.1** Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 dürfen die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden den von der Landesregierung verordneten überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, das seit 1. Februar 2002 rechtsgültig ist, änderte das Land im Einvernehmen mit der Stadt Krems einzelne Siedlungsgrenzen. Dies sollte naturräumliche Gegebenheiten wie die landschaftsprägenden Weingartenterrassen erhalten und eine Bebauung von Grundstücksflächen, deren Erschließung schwierig und unwirtschaftlich wäre, hintanhaltend.

Die Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan seit dem Jahr 2003 sahen für einzelne als Bauland gewidmete Grundstücke entsprechend den neu festgelegten Siedlungsgrenzen eine Rückwidmung in Grünland vor. Da der Stadt Krems durch die Rücknahme der Baulandwidmungen die Zahlung von Entschädigungen an die Grundeigentümer drohte, wurden die geplanten Rückwidmungen mit Ausnahme eines kleinen Bereiches aus den Verfahren wieder ausgeschieden.

Die zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung urgierte mehrmals die verpflichtenden Rückwidmungen. Im Herbst 2004 ersuchte die Stadt Krems das Amt der Landesregierung, im Rahmen einer Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms NÖ Mitte die Siedlungsgrenzen wieder so zu verlegen, dass sie nicht in Widerspruch zu bestehenden Baulandwidmungen ständen. Im Sommer 2005 legte die Landesregierung einen Änderungsentwurf zur allgemeinen Einsicht auf.

- 5.2** Der RH vermerkte, dass die Erfüllung von Zielsetzungen der Raumordnung (Erhaltung der Landschaftsprägung) und die unwirtschaftliche Erschließung der Grundstücksflächen stichhaltige Gründe für die Änderung der Siedlungsgrenzen waren. Er empfahl, die genannten Aspekte nochmals zu untersuchen. Etwaige Entschädigungen für Rückwidmungen sollten vor einer Rücknahme der Änderung den Kosten einer Erschließung dieser Grundstücksflächen gegenüber gestellt werden.

Stadtplanung

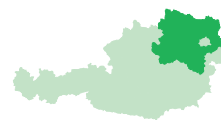
Stand der Stadtplanung

- 6.1** Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Krems bestand aus einem Flächenwidmungsplan, der im Jänner 1976 in Kraft getreten und seither in 40 Änderungsverfahren angepasst worden war. Für ein örtliches Raumordnungsprogramm nach derzeitiger Rechtslage fehlte allerdings eine detaillierte Grundlagenforschung. Weiters gab es kein örtliches Entwicklungskonzept.

Die Übergangsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 sehen vor, dass örtliche Raumordnungsprogramme, die nach früheren gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurden, weiterhin gelten.

Da der Planungshorizont eines Flächenwidmungsplanes üblicherweise mit etwa fünf bis zehn Jahren angesetzt wird, fasste der Gemeinderat im Jahr 2000 einen Grundsatzbeschluss für eine Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Stadtgebiet mit einem Leistungsumfang von rd. 349.000 EUR (mit Umsatzsteuer). Nach der Beschlussfassung erfolgten aber keine weiteren Schritte zur Verwirklichung dieses Vorhabens.

- 6.2** Der RH vermerkte kritisch, dass der Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1976 nach fast 30 Jahren und 40 Änderungsverfahren seinen Charakter als Instrument der vorausschauenden Gesamtgestaltung des Gemeindegebiets verloren hatte. Er beanstandete das Fehlen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes mit Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung, zu Standortfragen und zur Infrastruktur. Zusammenfassend empfahl der RH, die Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 möglichst rasch nachzuvollziehen und ein zeitgemäßes Planungsinstrumentarium zu erstellen.
- 6.3** *Die Stadt teilte mit, dass entsprechend der Empfehlung des RH an der Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes und eines digitalen Flächenwidmungsplanes für das gesamte Stadtgebiet gearbeitet werde.*



Stadtteilkonzepte

- 7.1** Die Stadt Krems beauftragte ein Planungsbüro mit der Erstellung von örtlichen Raumordnungsprogrammen für die Stadtteile Krems-Süd (im Jahr 1997), Egelsee und Gneixendorf (beide im Jahr 2000). Obwohl das Planungsbüro Berichte zur Grundlagenforschung mit Entwürfen für Entwicklungskonzepte der Stadtplanung vorlegte, erfolgte keine Umsetzung der Entwicklungskonzepte und keine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes.
- 7.2** Nach Ansicht des RH verursachte die getrennte Vergabe für die einzelnen Stadtteile erhöhte Kosten, weil gewisse Bearbeitungen auch für den Gesamttraum der Stadt anzustellen waren. Überdies wird eine Nutzung des in der Grundlagenforschung gesammelten Materials für weitere Stadtteile aus Aktualitätsgründen zumindest teilweise nicht möglich sein. Der RH wiederholte seine Empfehlung, die nach derzeitiger Rechtslage vorgesehenen Planungsinstrumente für den gesamten Stadtbereich ehestens zu schaffen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der Stadt habe sie die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes für einen weiteren Teilbereich der Stadt (Krems-Ost) im Mai 2005 in Auftrag gegeben. Die Beauftragung für die Ausarbeitung des noch fehlenden örtlichen Teilentwicklungskonzeptes für Krems-West soll noch in diesem Jahr erfolgen. Anschließend wäre durch eine Zusammenstellung und Abstimmung der vorhandenen örtlichen Teilentwicklungskonzepte ein örtliches Entwicklungskonzept für das gesamte Stadtgebiet bis ca. Herbst 2006 zu erarbeiten.*

Charakteristika der Stadtentwicklung

- 8.1** Schwerpunkte der Stadtentwicklung waren sowohl die Stadterneuerung und Altstadterhaltung als auch die Förderung zeitgenössischer Architektur. Die Stadt Krems errang für die umfassende Sanierung und Revitalisierung der historischen Bausubstanz, aber auch für ihre Offenheit gegenüber der zeitgenössischen Architektur, große Anerkennung.

Im Jahr 1993 wurde erstmals ein Gestaltungsbeirat der Stadt Krems für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Er sollte bei großen und/oder besonders stadtbildwirksamen Vorhaben durch seine Begutachtung und Beratung die Qualität der Planungsentwürfe sichern.

Die Stadt war bemüht, durch die Berufung von drei Sachverständigen aus dem Kreis renommierter Architekten bzw. fachlich anerkannter Persönlichkeiten, die während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat keine Planungs- und Bauaufgaben in der Region Krems übernehmen durften, die Unabhängigkeit dieses Gremiums zu gewährleisten. Ab dem Jahr 2000 fanden jährlich zwischen vier und acht Sitzungen statt. Im Jahr 2004 wurde der Gestaltungsbeirat lediglich zu drei Sitzungen einberufen.

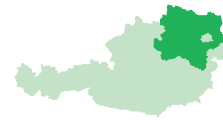
- 8.2** Der RH unterstrich die Bedeutung des Gestaltungsbeirates als unabhängiges Gremium für die Beurteilung wesentlicher Bauvorhaben. Daher sollten seiner Ansicht nach die fachlichen Ressourcen dieses Gremiums künftig wieder stärker genutzt werden.

- 9.1** Der Gestaltungsbeirat begutachtete in seiner 53. Sitzung im April 2004 unter anderem zwei Bebauungsstudien. Auftraggeber dieser Studien war eine Wohnbaugesellschaft, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu 66,7 % im Eigentum der Stadt Krems stand. Vorsitzender des Aufsichtsrates war der Bürgermeister der Stadt.

Die Planung der Bebauungsentwürfe erfolgte durch einen Kremser Baumeister und zugleich gewerblichen Architekten, der auch die Funktion eines Stadtrates bekleidete und Obmannstellvertreter des Gemeinderatsausschusses für Bauwesen und Stadtplanung war.

Mit einer dieser Bebauungsstudien des Kremser Baumeisters wurde der Gestaltungsbeirat dreimal befasst. In seinem Gutachten vom April 2004 wiederholte der Beirat seine schon zuvor geäußerte Ansicht, dass aufgrund der Größe und der Bedeutung der zu bebauenden Liegenschaft ein städtebauliches und architektonisches Gutachterverfahren durchzuführen wäre. Bis Ende Oktober 2004 lag weiterhin nur die Bebauungsstudie vor. Auch in den nachfolgenden Sitzungen des Jahres 2004 wurde der Gestaltungsbeirat nicht mehr mit diesem Projekt befasst.

- 9.2** Der RH sah in der engen Verflechtung zwischen der Stadt, der Wohnbaugesellschaft und der politischen Funktion dieses Planers die Möglichkeit von Interessenkollisionen. Auftragserteilungen an einen Planer, der eine politische Funktion in der Stadt innehat, durch eine Wohnbaugesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum der Stadt steht, sollten seiner Ansicht nach kritisch hinterfragt werden.



Weiters empfahl der RH, bei größeren Bauvorhaben dieser Wohnbaugesellschaft die Einschaltung des unabhängigen Gestaltungsbeirates verpflichtend vorzusehen, um etwaigen Befangenheitsvorwürfen entgegen zu wirken.

9.3 Die Stadt teilte mit, dass die vom RH befürchteten Interessenkollisionen seitens der Stadt nicht gesehen würden.

9.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung.

Flächenwidmungsplan

10.1 Der erwähnte rechtsgültige Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1976 mit den bisher 40 Änderungsverfahren lag nur als analoges Plandokument vor. Nach den zahlreichen Änderungen konnte der aktuelle Planungsstand nicht mehr vollständig dargestellt werden (z.B. bei der Kennzeichnung geänderter Grundstücksnummern). Im September 2004 fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss für die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes. Diese wurde durch Mitarbeiter der Stadtplanung im Herbst 2004 begonnen. Geplanter Fertigstellungstermin war Mitte 2005.

10.2 Der RH regte an, die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes möglichst rasch abzuschließen.

10.3 Laut Mitteilung der Stadt sei mit der Fertigstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes bis zum Frühjahr 2006 zu rechnen.

Änderungsverfahren

11.1 Anlässe für Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms sind gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 unter anderem geänderte Vorgaben der überörtlichen Raumplanung, eine wesentliche Änderung der Planungsgrundlagen und die Verwirklichung der Ziele des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die erschöpfende Aufzählung der Änderungsanlässe soll die erhöhte Bestandskraft des Flächenwidmungsplanes sichern. Ein örtliches Entwicklungskonzept, dessen Zielsetzungen durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, ermöglicht in den folgenden Änderungsverfahren eine vereinfachte Begutachtung des Landes und damit eine Verfahrensbeschleunigung.

Seit Anfang des Jahres 2000 bis Ende Jänner 2005 erfolgten 14 Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan mit jeweils zahlreichen Änderungspunkten. Im Verlauf der einzelnen Verfahren wurden allerdings viele Einzelpunkte aus den Änderungsverfahren wieder ausge-

Stadtplanung

schieden. Auch lagen laut Gutachten der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der Landesregierung (RU2) für zahlreiche Änderungspunkte fachliche bzw. rechtliche Versagensgründe vor.

11.2 Nach Ansicht des RH lag den Änderungsvorhaben eher eine von tagespolitischen Überlegungen geprägte Anlassplanung als ein längerfristiges Konzept zu Grunde. Der RH empfahl, durch die Verordnung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes künftige Änderungsverfahren zu vereinfachen und Verwaltungskosten einzusparen.

11.3 *Die Stadt Krems sagte dies zu.*

Gefahrenzonenplanung

12.1 Im Gutachten der Abteilung RU2 vom November 2004 zu der 40. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wies der Sachbearbeiter darauf hin, dass seit Oktober 2004 ein neuer Gefahrenzonenplan für den Kremsfluss vorläge. Dieser weise erhebliche Teile des Stadtgebiets als Überflutungsraum für ein 100-jährliches Hochwasserereignis aus*. Der Gutachter führte weiters aus, dass dieses vom Hochwasser gefährdete Gebiet im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen sei.

* 100-jährliche Hochwasser sind jene Hochwasserereignisse, die im Durchschnitt alle 100 Jahre erreicht oder überschritten werden. Aus dieser Angabe ist der Zeitpunkt, wann dieses Ereignis eintritt, nicht bestimmbar.

12.2 Der RH empfahl die baldige Kenntlichmachung der Überflutungsgebiete im Flächenwidmungsplan. Zusätzlich wäre zu überprüfen, ob weitere Maßnahmen der örtlichen Raumordnung, wie z.B. Bausperren für noch nicht bebaute, aber von Gefährdungen eines 100-jährlichen Hochwassers betroffene Baulandflächen, zu erlassen sind.

Organisatorische Eingliederung

13.1 Von 1999 bis 2003 war das für die Stadtentwicklung und Stadtplanung zuständige Planungsamt unter der Leitung des Stadtbaudirektors in der Magistratsabteilung IV – Stadtbauamt angesiedelt. Im Planungsamt waren ein Mittelschultechniker, zwei technische Zeichner sowie eine Sekretärin vollzeitbeschäftigt. Die fachliche Leitung hatte bis zu seiner Versetzung Ende 2002 der Stellvertreter des Stadtbaudirektors inne. Dieser Dienstposten wurde in der Folge allerdings nicht mehr besetzt.

Infolge einer Erkrankung des Stadtbaudirektors wurde Mitte Dezember 2003 ein Mitarbeiter der Magistratsabteilung IV mit der interimistischen Leitung des Planungsamtes betraut. Im April 2004 wurden die bisher getrennten Bereiche „Planungsamt“ und „Anlagenamt“ in der neuen Organisationseinheit „Anlagenrecht und Stadtplanung“ zusammengefasst und ab Mai 2004 in die vorwiegend mit rechtlichen Agenden befassete Magistratsabteilung I überstellt.

13.2 Der RH verwies darauf, dass die Agenden der Stadtplanung üblicherweise vom Baudirektor wahrgenommen werden bzw. bei großen Städten in der Magistratsdirektion angesiedelt sind. Die Eingliederung des ehemaligen Planungsamtes in eine überwiegend mit juristischen Aufgaben befassete Magistratsabteilung entsprach daher nicht der strategischen Bedeutung dieses Aufgabenbereiches.

13.3 *Die Stadt teilte mit, dass seit Februar 2005 eine eigene Stabsstelle „Stadtentwicklung“ bestehe, die direkt der Magistratsdirektion unterstellt sei und die Agenden der Stadtplanung und Stadtentwicklung umfasse. Damit sei die strategische Bedeutung dieses Aufgabenbereiches wieder klar definiert.*

Kosten der Stadtplanung

14.1 Die personelle Ausstattung der mit der Stadtplanung befassenden Organisationseinheit blieb von 1999 bis 2003 unverändert. Die vom RH erhobenen Aufwendungen für die Stadtplanung (anteilige Personalkosten ohne Pensionsaufwand, externe Sachkosten und Kosten für externe Planerleistungen) entwickelten sich wie folgt:

	1999	2000	2001	2002	2003	im Durchschnitt
	in 1.000 EUR					
Personalkosten*	199,5	205,6	209,8	212,0	220,8	209,5
externe Sachkosten	6,0	1,0	1,0	2,1	1,4	2,3
externe Planungskosten	30,7	0,3	36,9	52,1	73,0	38,6
Gesamt	236,2	206,9	247,7	266,2	295,2	250,4

* einschließlich anteiliger Personalkosten des Stadtbaudirektors sowie seines Stellvertreters

Der RH überprüfte in den vergangenen Jahren unter anderem auch die Stadtplanung der Stadtgemeinden Baden und Mödling. Ein Vergleich der Personal- und der externen Planungskosten im Durchschnitt über einen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren (bei Baden die Jahre 1999 bis 2003, bei Mödling die Jahre 1997 bis 2001) mit der Stadt Krems zeigt folgendes Bild:

in 1.000 EUR			
Kostenvergleich Krems-Baden	Krems	Baden	Differenz
Personalkosten	209,5	43,3	384 %
externe Planungskosten	38,6	52,2	- 26 %
<u>Gesamt</u>	<u>248,1</u>	<u>95,5</u>	160 %
Kostenvergleich Krems-Mödling	Krems	Mödling	Differenz
Personalkosten	209,5	33,4	527 %
externe Planungskosten	38,6	63,7	- 39 %
<u>Gesamt</u>	<u>248,1</u>	<u>97,1</u>	155 %

Demnach lagen die über den Beobachtungszeitraum von fünf Jahren gemittelten Personalkosten der Stadt Krems für die Stadtplanung rd. 3,8-mal über dem Vergleichswert der Stadtgemeinde Baden bzw. rd. 5,3-mal über dem Vergleichswert der Stadtgemeinde Mödling. Die externen Planungskosten lagen andererseits nur 26 % bzw. 39 % unter jenen der beiden zum Vergleich herangezogenen Städte.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Personalkosten des Planungsamtes durch die vergleichsweise großzügige Personalausstattung ein Mehrfaches der Personalkosten für die Stadtplanung der beiden anderen Stadtgemeinden betragen. Trotz der hohen Eigenleistungen konnten die externen Planungskosten jedoch nicht im entsprechenden Ausmaß gesenkt werden. Seiner Ansicht nach ist dieses Missverhältnis auf die nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechenden Planungsgrundlagen sowie auf die meist zweimal jährlichen Anpassungen des Flächenwidmungsplanes zurückzuführen.

Durch ein zeitgemäßes Planungsinstrumentarium und das Abgehen von den häufigen Planänderungen käme es zu bedeutenden Einsparungen. Nach Vorliegen des gesetzlich vorgesehenen Planungsinstrumentariums könnten die laufenden Arbeiten der Stadtplanung an einen Fachplaner ausgelagert und das in diesem Bereich eingesetzte Personal bis auf einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter anderweitig beschäftigt werden; daraus ergäbe sich ein deutliches Einsparungspotenzial.

- 14.3 Die Stadt Krems zweifelte die Vergleichbarkeit der Personalkosten der Stadtplanung mit jenen der Stadtgemeinden Baden und Mödling an.
- 14.4 Der RH verblieb bei seiner Aussage, weil die Erhebung der Kosten der Stadtplanung in den beiden anderen Stadtgemeinden in gleicher Weise erfolgte.

Bauverfahren

Bauten im Grünland

- 15.1 (1) Im Juli 1989 zeigte die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich Bauten im Grünland in der Katastralgemeinde Egelsee beim Magistrat der Stadt Krems an. Für diese Bauten bestanden laut Auskunft der Magistratsabteilung IV weder bau- noch naturschutzrechtliche Bewilligungen. Die Baubehörde leitete in 15 Fällen Verfahren ein, die jedoch in der Folge durch Weisung des Bürgermeisters unterbrochen wurden.

(2) Bei einer Besprechung im Juni 1990 über die Problematik konsensloser Bauführungen im Grünland mit dem Bürgermeister, mehreren leitenden Beamten sowie hochrangigen Vertretern des Amtes der Landesregierung wurde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog erstellt. Es sollte versucht werden, diese Objekte auf der Grundlage des NÖ Kleingartengesetzes 1988 rechtlich zu sanieren.

Bauten, die den Bebauungsvorschriften nicht entsprechen bzw. konsenswidrig errichtet wurden, sollten unter Anwendung aller rechtlichen Mittel an den konsensgemäßen Zustand herangeführt werden. Für die bisher noch nicht baubehördlich behandelten Objekte im Grünland, deren Anzahl auf mehrere hundert geschätzt wurde, sollte nach der vereinbarten Vorgangsweise im Einzelfall entschieden werden.

(3) Am 31. März 1993 berichtete das Baurechtsamt über den Stand der diesbezüglichen Erhebungen und bezifferte die Anzahl der Verfahren mit 363, die sich wie folgt zusammensetzten:

Gartenhütten im Widmungsbereich Grünland/Kleingärten ohne Baubewilligung	40
Gartenhütten im Widmungsbereich Grünland/Land- und Forstwirtschaft ohne Baubewilligung	300
Gartenhütten im Widmungsbereich Grünland/Kleingärten, für die keine Benutzungsbewilligung erteilt werden kann	17
Gartenhütten im Widmungsbereich Grünland/Land- und Forstwirtschaft, für die keine Benutzungsbewilligung erteilt werden kann	6
Gesamt	363

Nicht berücksichtigt waren dabei die Hütten im Gemeindegebiet südlich der Donau im Widmungsbereich Grünland, deren Zahl auf rd. 40 geschätzt wurde.

(4) Im Juni 1995 beschloss der Landtag eine Änderung der NÖ Bauordnung 1976, die im § 113 eine Amnestierung von im Widerspruch zur Flächenwidmung errichteten Gebäuden vorsah. Die Baubehörde hatte dazu über Antrag des Grundeigentümers mittels Feststellungsbescheid zu befinden, ob im jeweiligen Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme vorlagen. Dieser Bescheid berechnigte zur Benützung des Gebäudes und galt nicht als baubehördliche Bewilligung („Amnestieregelung“).

Die NÖ Bauordnung 1976 wurde im September 1996 als NÖ Bauordnung 1996 wieder verlautbart. Sie enthielt im § 77 eine Übergangsbestimmung, wonach Anträge gemäß § 113 Abs. 2b der NÖ Bauordnung 1976 bis zum 31. Dezember 1999 gestellt und nach der bisherigen Rechtslage behandelt werden konnten.

Der Verfassungsgerichtshof hob jedoch über Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Niederösterreich im Erkenntnis vom 3. März 1999 die diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1976 sowie der NÖ Bauordnung 1996 als verfassungswidrig auf. Der Baudirektor wies am 9. Mai 1999 die zuständigen Beamten an, alle nach dem 1. Mai 1999 beim Magistrat eingebrachten Ansuchen um Feststellungsbescheide zurückzuweisen und nicht mehr zu behandeln.



(5) Aufgrund eines Hinweises auf mögliche Schwarzbauten in der Katastralgemeinde Krems–Rehberg veranlasste der Bürgermeister im Dezember 2001 eine Überprüfung. In der Folge ließ der Baudirektor die Grünlandbauten in Krems–Rehberg und in vier weiteren Katastralgemeinden durch das Planungsamt erheben, wobei 735 Objekte im Grünland festgestellt wurden. Es erfolgte jedoch keine Ermittlung, welche Objekte über rechtsgültige Bewilligungen verfügten.

- 15.2 Der RH bemängelte, dass es der Stadt in all den Jahren nicht gelungen war, sich einen umfassenden Überblick über die Objekte im Grünland zu verschaffen, eine vollständige Liste der konsenslos errichteten Bauten zu erstellen und in der Folge durch eine entsprechend konsequente Vorgangsweise die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durchzusetzen.

Er empfahl der Stadt, die im Grünland gesetzwidrig errichteten Objekte vollständig zu ermitteln und in der Folge durch eine konsequente Vorgangsweise den gesetzlichen Zustand herzustellen.

- 15.3 *Laut Stellungnahme der Stadt habe sie sich durch die Erhebung der 735 Objekte im Grünland, unterteilt nach Katastralgemeinden, sehr wohl einen umfassenden Überblick über die Grünlandbauten verschafft. Weiters könnten die Verfahren über Bauten im Grünland wegen der Knappheit der Personalressourcen nur nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten durchgeführt werden.*
- 15.4 Der RH entgegnete, dass keinerlei Ermittlungen und Bestandsaufzeichnungen in den Katastralgemeinden südlich der Donau vorgenommen wurden und daher die Feststellung der unvollständigen Erfassung konsenslos errichteter Bauten aufrechterhalten werde.

Bauverfahren

Einzelne Bauverfahren

Der RH untersuchte stichprobenweise einzelne Bauverfahren und traf folgende Feststellungen:

Fall A

- 16.1** Im Jahr 2002 ersuchte ein Ehepaar als Bauwerber um Erteilung der Baubewilligung für die „Sanierung und den teilweisen Umbau eines Bauobjektes“ in der Katastralgemeinde Krems–Stein. Die Liegenschaft lag im Widmungsbereich Grünland–Landwirtschaft, wobei der aus drei Objekten bestehende Gebäudeverband im Flächenwidmungsplan als **erhaltenswerte Gebäude im Grünland** („Geb“) ausgewiesen war.

Das Projekt sah den vollständigen Abbruch der bestehenden Gebäude mit Ausnahme eines historischen Weinkellers vor. An deren Stelle sollte ein Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise mit Flachdach errichtet werden.

Gemäß den mit der 8. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Jahr 1999 verschärften Bestimmungen war eine „bauliche Erweiterung“ nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen bewilligungsfähig. Das Bauansuchen stellte auf eine Verringerung der Wohnnutzfläche von angeblich rd. 260 m² im Altbestand auf rd. 210 m² im Neubau ab.

Laut Bauakt wies indessen das Erhebungsblatt zur Ermittlung der Netto–Wohnnutzfläche des Objektes zur Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 1988 eine Wohnnutzfläche von 119,21 m² aus. Das Stadtbauamt erteilte in der Folge die Bewilligung „für den teilweisen Abbruch und die Neuerrichtung“ des Objektes.

- 16.2** Der RH stellte fest, dass der Gesetzgeber mit der Widmung „**erhaltenswertes Gebäude im Grünland**“ darauf abzielte, den Bestand solcher Objekte weitestgehend zu erhalten und daher ein tatsächlicher Neubau dem Sinn dieser Widmung widersprach. Er bemängelte, dass im Zuge des Baubewilligungsverfahrens die Wohnnutzfläche des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes nicht ermittelt wurde.

Da nicht auszuschließen war, dass diese kleiner als die geplante neue Wohnnutzfläche von rd. 210 m² war, wäre nach Ansicht des RH der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abzuweisen gewesen. Er empfahl, vor allem sensible Bauverfahren künftig mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Fall B

- 17.1** Die Besitzer zweier im Widmungsgebiet Grünland–Kleingärten in Krems–Egelsee gelegener Parzellen beantragten im Jahr 2002 die Bewilligung zur Errichtung eines Doppelkleingartenhauses, weil es sich um zwei Parzellen handle. Das Baurechtsamt lehnte den Zusammenbau zweier Wohnhäuser an der Grundgrenze ab. Nach einigen Planänderungen genehmigte das Amt für Anlagenrecht (früher Baurechtsamt) mit Bescheid vom März 2004 die Errichtung zweier Kleingartenhäuser in einem Mindestabstand von 5 m.

Der zugehörige Einreichplan sah im Lageplan allerdings einen Abstand von lediglich 4,50 m zwischen den beiden Häusern vor. Die Plandarstellungen erfassten nur ein Einzelhaus, auch die Anordnung beider Häuser hinsichtlich ihrer Höhenlage sowie eine Gesamtansicht samt der zugehörigen Bemaßung schienen im Einreichplan nicht auf. Im Juli 2004 zeigten die Bauwerber eine Abänderung des Einreichplanes an, bei der jedoch wesentliche Planungsdetails fehlten. Im August 2004 wurde die Bauanzeige positiv erledigt.

- 17.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Bauverwaltung, dieses Bauprojekt den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu gestalten. Er verwies jedoch auf die Bestimmungen des § 19 der NÖ Bauordnung 1996, wonach die Baupläne alle Angaben zu enthalten haben, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind.

Nach Ansicht des RH hätten der vorgelegte Einreichplan sowie die Bauanzeige vom Juli 2004 nicht bewilligt, sondern die Bauwerber zur Ergänzung der fehlenden Plandarstellungen aufgefordert werden sollen. Er empfahl, künftig mangelhafte Einreichplanungen nicht zu bewilligen, sondern den Bauwerbern zur Überarbeitung rückzumitteln.

- 17.3** *Die Stadt Krems teilte mit, dass im März 2005 der Behörde neue Einreichpläne vorgelegt worden wären.*

Fall C

- 18.1** (1) Im Jahr 1984 suchte ein Bauwerber um die Bewilligung zur Errichtung eines zweigeschoßigen Kleingartenhauses in Massivbauweise auf einer im Grundbuchsauszug als „Weingarten“ bezeichneten Liegenschaft im Flächenwidmungsbereich Grünland – Kleingärten an.

Die Baudirektion wies das Baurechtsamt an, für dieses Bauvorhaben die Auflagen für die Kleingartensiedlung anzuwenden und damit unter anderem die verbaute Fläche auf höchstens 30 m² zu beschränken. Der Bauwerber änderte daraufhin den Einreichplan entsprechend ab, worauf die Baubewilligung für das verkleinerte Projekt im Jahr 1985 erteilt wurde. Abweichend von dieser Baubewilligung entstand das Kleingartenhaus jedoch nach dem ursprünglichen Projekt, was der Baubehörde in den Folgejahren verborgen blieb.

(2) Im Zuge einer Bauanzeige über die Errichtung einer Einfriedung im Februar 1994 stellte die Baubehörde fest, dass das bestehende Wohnhaus nicht der Baubewilligung entsprach. Die Baubehörde legte als Frist für die Vorlage eines Antrages um Baubewilligung für die erfolgten Änderungen den 1. November 1994 fest. Etwaige Ergebnisse aus diesem Verwaltungsvorgang waren nicht aktenkundig.

(3) Im Juni 1996 beantragte der Eigentümer die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 113 der NÖ Bauordnung 1976 („Amnestieregelung“), wodurch das konsenslos errichtete Wohnhaus hätte straflos benutzt werden können.

Nach einem langwierigen Rechtsstreit lehnte der Stadtsenat als Berufungsinstanz im Oktober 1998 diesen Antrag ab. Der Berichterstatter führte hierzu aus, dass „es sich bei diesem Objekt schlichtweg um einen klassischen Schwarzbau im Grünland“ handle. Nach mehreren weiteren Verhandlungsschritten erteilte die Baudirektion im März 2002 den Auftrag zum Abbruch des Kleingartenhauses an eine Kremser Unternehmung.

(4) Im April 2002 suchte der Hausbesitzer um Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des mit Abbruch bedrohten Hauses an. Innerhalb einer vom Baurechtsamt bis Ende Oktober 2002 gewährten Frist für eine Nachreichung von Unterlagen teilte der Bauwerber mit, dass er nunmehr beabsichtige, eine Kleingartenanlage nach dem NÖ Kleingartengesetz 1988 einzurichten, wobei das mit Abbruch bedrohte Wohnhaus als Vereinshaus dienen sollte.

Der Antrag auf Bewilligung einer Kleingartenanlage wurde im März 2003 eingebracht. Im Jänner 2004 teilte das Amt für Anlagenrecht mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Errichtung einer Kleingartenanlage bestünden. Aufgrund der noch durchzuführenden Verfahren (Anbindung an die öffentliche Straße) ersuchte der Bauwerber im August 2004 um Fristerstreckung für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum Jahresende 2004.

18.2 Der RH bemängelte die unzureichende Überwachung dieses bis auf das Jahr 1984 zurückreichenden Bauvorhabens im Grünland. Er stellte fest, dass es dem Besitzer dieses konsenswidrig errichteten Wohnhauses unter Ausnutzung der Rechtslage gelingen könnte, doch noch die erforderlichen Bewilligungen zu erlangen. Die Stadt sollte ein besonderes Augenmerk auf die widmungsgerechte Verwendung des Hauses legen.

18.3 *Die Stadt Krems teilte mit, dass sie im gegenständlichen Fall alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen gesetzt habe, jedoch an die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten durch die Konsenswerber gebunden sei.*

Geografisches Informationssystem

19.1 Im Jahr 1994 beschloss der Gemeinderat ein Gesamtprogramm zur Erstellung einer digitalen Stadtkarte (Grundkarte). Diese sollte aus einer Neuvermessung der Straßenräume (Naturstandsaufnahme) sowie der Digitalisierung der Katastralmappe bestehen und bis zum Jahr 1998 fertig gestellt sein. Die Naturstandsaufnahme erfolgte termingerecht durch eine Unternehmung. Die dafür veranschlagten Gesamtkosten betragen insgesamt 567.793 EUR (mit Umsatzsteuer).

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen konnte die digitale Katastralmappe, die wichtigste Grundlage für ein geografisches Informationssystem (GIS), allerdings nicht zeitgerecht zur Verfügung stellen. Daher beauftragte der Gemeinderat im Dezember 1998 die Unternehmung, die bereits die Naturstandsaufnahme durchgeführt hatte, mit der Fortführung der Grundkarte. Im Februar 2001 beschloss der Stadtsenat, eine Bietergemeinschaft mit der Aktualisierung der digitalen Katastralmappe für das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde der Stadt mit Fertigstellungstermin Oktober 2003 zu beauftragen.

Zur Pflege und Bearbeitung der Daten wurden ab dem Jahr 1998 Arbeitsplätze in den Bereichen Stadtplanung, Kanal und Wasserwerk eingerichtet. Das Wasserwerk hielt seine Daten aus der Naturstandsaufnahme auf aktuellem Stand; in den übrigen Bereichen blieben sie unbearbeitet. Die mit dem geografischen Informationssystem befassten Dienststellen kamen im November 2001 überein, dass dieses Aufgabengebiet zumindest in der Aufbauphase nur durch einen vollzeitbeschäftigten Koordinator bewältigt werden könne.

In der Folge wurde ein solcher Posten zwar im Stadtbauamt eingerichtet, blieb jedoch unbesetzt. Ab dem 1. Mai 2003 übernahm der Betriebsleiter-Stellvertreter des Wasserwerkes diese Funktion, wobei die GIS-Agenden vom Stadtbauamt in das Wasserwerk übertragen wurden.

Der Gemeinderat beschloss im Oktober 2003, den Datenbestand des geografischen Informationssystems an einen externen Provider auszulagern, wodurch die Aufwendungen für eigene Hardware und Netzstruktur entfielen. Die Datenübertragung erfolgte praktisch kostenlos über das Internet, weshalb die Bezeichnung „webGIS“ gewählt wurde. An jährlichen Kosten waren 12.000 EUR (netto) für den Provider und 5.847 EUR (netto) für die Datenwartung und Datenverknüpfung vorgesehen.

Im Herbst 2004 verfügte das „webGIS“ über Datenbestände betreffend die Kanalisation, die Wasserversorgung, die Straßenbeleuchtung, den Weinbaukataster und die Höhenschichtlinien. Der Flächenwidmungsplan war, wie bereits erwähnt, noch nicht im „webGIS“ erfasst. Die Aufnahme dieses wichtigen Datenbestandes sowie des Baumkatasters und des Verkehrszeichenkatasters waren für die Zukunft geplant. Für ein vollständiges geografisches Informationssystem fehlten darüber hinaus noch Datenbereiche aus dem Energieversorgungsbereich und über das Leitungsnetz der Post.

- 19.2** Der RH bemängelte, dass die Stadt zwar bereits Mitte der 90er Jahre den Aufbau eines für eine moderne Stadtverwaltung erforderlichen geografischen Informationssystems mit beträchtlichen Geldmitteln in die Wege geleitet hatte, jedoch die zum bereichsübergreifenden Einsatz erforderliche konsequente Umsetzung vermissen ließ. Erst die Übertragung der diesbezüglichen Agenden vom Stadtbauamt an das Wasserwerk, das eigentlich nur Anwender und nicht Koordinator sein sollte, brachte das Vorhaben so weit voran, dass nunmehr zumindest einzelne Dienststellen das „webGIS“ nutzbringend einsetzen können.

Der RH empfahl, mit jenen Netzbetreibern, deren Leitungsnetz noch nicht im „webGIS“ erfasst war, Verhandlungen bezüglich einer Datenübernahme aufzunehmen. Auch sollte künftig die Koordination des geografischen Informationssystems vom Wasserwerk auf eine in der Magistratsdirektion einzurichtende Stabsstelle übertragen werden.

Sonstige Feststellungen

20 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

- (1) das kleinregionale Rahmenkonzept Raum Krems und die fehlende Einbindung der Stadtplanung bei der Entwicklung dieser gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit,
- (2) die Ausarbeitung verschiedener Studien mit dem Schwerpunkt Stadtentwicklung ohne eine weitere Umsetzung der Planungsvorschläge,
- (3) die Verordnung von Bebauungsplänen, die Anlassplanungen dienten,
- (4) die Ermittlungstätigkeit der Baubehörde betreffend „Schwarzbauten“ im Rahmen von Strafverfahren und deren Präventivwirkung, sowie
- (5) die aktive Bodenpolitik der Stadt Krems zur Schaffung von kostengünstigem Wohnraum und zur Ansiedlung von Betrieben.

**Schluss-
bemerkungen**

21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 sollten möglichst rasch nachvollzogen und ein zeitgemäßes Planungsinstrumentarium erstellt werden.

(2) Die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes wäre möglichst rasch abzuschließen.

(3) Die Stadt sollte überprüfen, welche Maßnahmen der örtlichen Raumordnung neben der Kenntlichmachung der Überflutungsgebiete im Flächenwidmungsplan zu treffen wären (z.B. Erlassung von Bausperren).

(4) Es wären die im Grünland gesetzwidrig errichteten Objekte vollständig zu ermitteln und in der Folge der gesetzliche Zustand durch eine konsequente Vorgangsweise herzustellen.

(5) Mangelhafte Einreichplanungen sollten nicht bewilligt, sondern den Bauwerbern zur Überarbeitung rückgemittelt werden.

Kunsthalle Krems

Kurzfassung

Die Kunsthalle Krems ist eine Ausstellungshalle für Kunst der österreichischen sowie internationalen Moderne und wird seit 2001 von der Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. betrieben.

Im Überprüfungszeitraum variierte die durchschnittliche Auflagenhöhe der Kataloge. Der Lagerbestand an Katalogen war relativ hoch.

Kenndaten zur Kunsthalle Krems

Rechtsträger	Bis 2001 Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., ab 2001 Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H.				
Tätigkeit der Kunsthalle Krems	Ausstellungshalle des Landes Niederösterreich mit dem Zweck der Präsentation von Kunst aus der österreichischen und internationalen Moderne. Es werden auch Designprojekte und Fotografien gezeigt.				
Gebarungsentwicklung	1999	2000	2001	2002	2003
	in Mill. EUR				
Erträge (einschließlich der Förderungsmittel)	2,40	2,33	3,06	3,30	2,72
<u>Aufwendungen</u>	<u>2,46</u>	<u>2,35</u>	<u>2,96</u>	<u>3,20</u>	<u>2,62</u>
Bilanzgewinn/-verlust	- 0,06	- 0,02	0,10	0,10	0,10
Förderungsmittel des Landes Niederösterreich	1,56	1,31	1,40	1,67	1,61
Regionalisierungsmittel des Landes Niederösterreich ¹⁾	0,11	0,07	0,10	0,02	0,03
Förderungsmittel der Stadt Krems	0,33	0,29	0,23	0,13 ²⁾³⁾	0,16
Sachzuwendungen der Stadt Krems ⁴⁾	-	1,98	-	-	-
Förderungsmittel des Bundes	0,24	0,26	0,25	0,21	0,18
	Anzahl				
Beschäftigte ⁵⁾	16	20	21	24	23
Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten ⁵⁾⁶⁾	14,1	18,8	18,5	22,5	21,2

¹⁾ ECO Plus

²⁾ Eine Sonderförderung der Stadt Krems in Höhe von 43.603,70 EUR für das Jahr 2002 wurde im Jahr 2003 angewiesen.

³⁾ Einschließlich 14.535 EUR für Asphaltierungsarbeiten.

⁴⁾ Kunsthallengebäude

⁵⁾ jeweils zum 31. Dezember

⁶⁾ Anteilsmäßige Berücksichtigung von Personen, die in den Bereichen Geschäftsführung, Rechnungswesen, Internet und IT teilweise für andere Gesellschaften im Rahmen der NÖ Kulturwirtschaft Ges.m.b.H. tätig sind bzw. waren.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im April und Mai 2004 die Gebarung der Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. (bis 2001 Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H.) hinsichtlich der Kunsthalle Krems.

Schwerpunkte der Gebarungsüberprüfung waren die Ausstellungen, die Besucherzahlen sowie die Herausgabe von Katalogen. Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 1999 bis 2003.

Zu dem im November 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. im Dezember 2004 Stellung. Die NÖ Kulturwirtschaft Ges.m.b.H. und die Stadt Krems schlossen sich der Stellungnahme der Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. vollinhaltlich an. Das BKA schloss sich in seiner im Februar 2005 abgegebenen Stellungnahme den Ausführungen des RH an. Die Niederösterreichische Landesregierung verzichtete auf eine Stellungnahme. Zur Stellungnahme der Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. war eine Gegenäußerung des RH nicht erforderlich.

Allgemeines

- 2 Die Kunsthalle Krems präsentierte im Jahr 1992 ihr erstes Programm in den Räumlichkeiten der Minoritenkirche in Stein. Ursprünglich wurden auch Musikveranstaltungen durchgeführt, die ab 2002 von der NÖ Festival-Ges.m.b.H. übernommen wurden. Mit der Revitalisierung und dem Ausbau der denkmalgeschützten ehemaligen Tabakfabrik – einem Industriebau aus dem 19. Jahrhundert – entstand der im Jahr 1995 eröffnete heutige Sitz der Kunsthalle.

Zur Kunsthalle Krems gehörte auch die im September 2002 eröffnete Factory. Ziel der Factory war es, zeitgenössische Tendenzen des österreichischen und internationalen Kunstbetriebs einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Rechtsträger der Kunsthalle Krems war bis 2001 die Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., welche mit Gesellschaftsvertrag vom Dezember 1991 gegründet wurde. Mit Generalversammlungsbeschluss vom Juni 2001 wurde die Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. in Kunstmeile Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. (Betriebsgesellschaft) umbenannt.

Die Betriebsgesellschaft betrieb außer der Kunsthalle Krems auch das Karikaturmuseum Krems und war im Mehrheitseigentum der NÖ Kulturwirtschaft Ges.m.b.H. Diese befand sich im Mehrheitseigentum der HBV Beteiligungs-G.m.b.H., welche ihrerseits zur Gänze im Eigentum der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft stand.

Aufgaben und Ziele

- 3.1** Die Aufgaben und Ziele der Betriebsgesellschaft waren in dem im Juni 2001 zwischen der NÖ Kulturwirtschaft Ges.m.b.H., der Stadt Krems sowie drei weiteren Gesellschaftern abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag enthalten. Demnach verfolgt die Betriebsgesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck der Gesellschaft war die Förderung von Kunst und Kultur in Niederösterreich, insbesondere der bildenden Künste.

Gegenstand des Unternehmens war das Betreiben von im Bereich der Betriebsgesellschaft gelegenen Kulturinstitutionen wie der Kunsthalle Krems und des Karikaturmuseums Krems mit allen dazu notwendigen und zweckmäßigen Erfordernissen. Die Kunsthalle Krems sollte vorwiegend der Präsentation zeitgenössischer, moderner und alter Kunst höchster Qualität, vor allem aus der Kulturlandschaft Mitteleuropas, dienen.

- 3.2** Im Gesellschaftsvertrag der Betriebsgesellschaft wurden allgemeine Ziele festgelegt. Darüber hinaus wurden von der Betriebsgesellschaft im Rahmen der Jahresplanung teilweise auch operationale Ziele, wie Planzahlen für die veranstaltungsbezogenen Aufwendungen insgesamt sowie für die einzelnen Ausstellungen jahresbezogen, für das jeweilige Folgejahr definiert.

Der RH empfahl, die für das jeweilige Folgejahr vorgesehenen grundlegenden Ziele – wie Besucher pro Jahr, Besucher pro Ausstellung, Aufwendungen und Erlöse der geplanten Ausstellungen, Herstellmengen von Katalogen, beabsichtigte Anzahl zu verkaufender Kataloge – operational (hinsichtlich des Inhalts, Ausmaßes und zeitlichen Bezugs) zusammenfassend zu definieren sowie zwischen der Geschäftsführung und der Generalversammlung der Betriebsgesellschaft abzustimmen. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sollte die Generalversammlung über die Zielerreichung informiert werden.

Ausstellungen

- 4** Von 1999 bis 2003 wurden insgesamt 31 Ausstellungen (ohne Ausstellungen der Factory) durchgeführt.

In der Factory fanden fünf- bis sechsmal jährlich Ausstellungen statt, welche von der Kunsthalle Krems selbst oder in Kooperation mit unterschiedlichen Kulturinstitutionen durchgeführt wurden.

Besucher

Entwicklung

5.1 Von der Betriebsgesellschaft wurden für die Jahre 1999 bis 2003 folgende Besucherzahlen, getrennt nach Kartenkategorien, bekannt gegeben:

	1999	2000 ¹⁾	2001	2002	2003
			Anzahl		
Vollpreiskarten	} 16.144 ²⁾³⁾	14.982	16.269	24.469	13.051
Ermäßigte Karten		17.144	31.598	60.804	29.797
Freikarten	- ³⁾	4.483	4.912	13.298	6.566
Vermietungen	- ³⁾	1.006	418	557	48
Gesamt	32.541⁴⁾	37.615	53.197	99.128	49.462
			in %		
Änderungen gegenüber dem Vorjahr	-	-	+ 41,4	+ 86,3	- 50,1

¹⁾ Von Februar bis April 2000 wurden wegen Umbauarbeiten keine Ausstellungen durchgeführt.

²⁾ zahlende Besucher der Ausstellungen ohne Musikveranstaltungen

³⁾ Eine Aufgliederung nach Kartenkategorien war nicht möglich.

⁴⁾ Gesamtanzahl der Besucher einschließlich Musikveranstaltungen

Der deutliche Anstieg der Anzahl der Gesamtbesucher im Jahr 2002 war vor allem auf die sehr erfolgreiche Ausstellung „Russland – Repin und die Realisten“ zurückzuführen. Demgegenüber war die im Jahr 2003 durchgeführte Ausstellung „Jawlensky“ nicht so erfolgreich. Wie hoch die ursprünglichen Erwartungen waren, konnte die Betriebsgesellschaft nicht bekannt geben.

Der Anteil der Vollpreiskarten ging von 39,8 % im Jahr 2000 auf 24,7 % im Jahr 2002 zurück und stieg im Jahr 2003 auf 26,4 %. Der Anteil der ermäßigten Karten stieg von 45,6 % im Jahr 2000 auf 61,3 % im Jahr 2002 und ging im Jahr 2003 auf 60,2 % zurück. Der prozentuelle Anstieg der ermäßigten Karten von 2000 bis 2002 war laut Betriebsgesellschaft vor allem auf die im November 2000 eingeführten Kombikarten zurückzuführen. Der Anteil der Freikarten betrug in den einzelnen Jahren zwischen 9,2 % und 13,4 %. Der Besucheranteil bei Vermietungen ging von 2,7 % im Jahr 2000 auf 0,1 % im Jahr 2003 zurück.

Besucher

Ein Großteil der Freikarten entfiel auf Eröffnungsgäste von Ausstellungen. Laut Betriebsgesellschaft war eine hohe Anzahl von Besuchern von Ausstellungseröffnungen wegen des werbungsmäßigen Multiplikatoreffekts erwünscht und wurde angestrebt. Für die Jahre 2000 bis 2003 enthielten die Freikarten insgesamt 264 Sponsorenkarten, wobei jeweils Besucher der Kunsthalle Krems ausgewiesen wurden.

Vermietungen wurden im Hinblick auf die räumlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung einer Gefährdung von Kunstwerken nur in sehr beschränktem Ausmaß durchgeführt.

Der Eintritt in die Factory war frei. Aufzeichnungen über die Besucheranzahl wurden nicht geführt. Für die Factory ergaben sich für das Jahr 2003 Aufwendungen in Höhe von 95.868 EUR (ohne Personalaufwendungen) sowie Erlöse von 20.995 EUR; davon entfielen 20.000 EUR auf Förderungsmittel des Bundes. Die weiteren Erlöse von 995 EUR resultierten aus dem Verkauf von Katalogen.

- 5.2** Im Hinblick auf die für die Factory zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wäre es vorteilhaft, die Anzahl der Besucher festzustellen, um Anhaltspunkte über das Ausmaß der Nutzung der Factory durch die Besucher sowie für eine gegebenenfalls angezeigte verstärkte Bewerbung der Factory zu erhalten.

Eintrittspreise

- 6** Die Eintrittspreise wurden im Jahr 2000 erhöht. Im Jahr 2002 erfolgte im Zuge der Euro-Einführung eine geringfügige Preissenkung. Im Jahr 2003 wurde bei mehreren Kartenkategorien eine Erhöhung der Preise um 50 Cent bzw. 1 EUR vorgenommen.

Eintrittserlöse

- 7** Die im Folgenden angeführten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

Die Eintrittserlöse stiegen von 73.802 EUR im Jahr 1999 auf 197.619 EUR im Jahr 2001; im Jahr 2002 betragen sie 409.629 EUR und hatten sich somit gegenüber dem Jahr 2001 mehr als verdoppelt. Im Jahr 2003 gingen die Erlöse aufgrund der geringeren Besucherzahlen bei der Ausstellung „Jawlensky“ auf 198.341 EUR zurück.

Die Eintrittserlöse pro Besucher bzw. pro zahlenden Besucher (jeweils ohne Besucher im Zusammenhang mit Vermietungen) entwickelten sich wie folgt:

	1999	2000	2001	2002	2003
Eintrittserlöse					
			in EUR		
pro Besucher	–*	3,02	3,74	4,16	4,01
pro zahlenden Besucher	4,57	3,45	4,13	4,80	4,63

* Keine Daten, weil die Gesamtanzahl der Besucher nicht bekannt war.

Laut Betriebsgesellschaft resultierte der Rückgang der Eintrittserlöse pro zahlenden Besucher im Jahr 2000 vor allem aus einem zwischen der Betriebsgesellschaft und der NÖ Museum Betriebsges.m.b.H. abgeschlossenen Kooperationsvertrag. Darin wurde die Weitergabe eines Drittels der Eintrittserlöse an die NÖ Museum Betriebsges.m.b.H. vereinbart.

Im Jahr 2001 bestand ebenfalls ein Kooperationsvertrag mit der NÖ Museum Betriebsges.m.b.H., der die Aufteilung der Eintrittserlöse zwischen den beiden Kooperationspartnern zu gleichen Teilen vorsah.

Budgetierung und Controlling

8.1 Budgetierung und Controlling wurden von der Betriebsgesellschaft durchgeführt. Dazu wurden zu den einzelnen vorgesehenen Ausstellungen jeweils Budgets geplant, die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge laufend verfolgt und schließlich die Endergebnisse festgestellt.

Den von der Betriebsgesellschaft für die Jahre 2000 bis 2003 vorgelegten Daten zufolge, wurden die höchsten Erträge mit 161.363 EUR bei der im Jahr 2002 durchgeführten Ausstellung „Newton“ erzielt. Für die im Jahr 2003 stattgefundenene Ausstellung „Jawlensky“ waren die Aufwendungen mit 335.444 EUR am höchsten.

8.2 Der RH erachtete das von der Betriebsgesellschaft angewandte Budgetierungs- und Controllingsystem als zweckmäßig.

Kataloge

Aufwendungen und Erträge

9.1 Der Katalog für die im Jahr 2002 stattgefundene Ausstellung „Russland – Repin und die Realisten“ wies mit 77.723 EUR die höchsten Aufwendungen und mit 64.618 EUR die höchsten Erträge auf.

Der Anteil der Erträge an den Aufwendungen der im Zusammenhang mit den Ausstellungen hergestellten Kataloge stieg von 56,3 % im Jahr 2000 auf 61,6 % im Jahr 2001. Im Jahr 2002 betrug der Anteil 62,2 % und stieg im Jahr 2003 auf 75,7 %.

9.2 Der RH empfahl, bei der Ausstattung und Preisgestaltung der Kataloge bei gleichzeitiger Beachtung der Qualität auf einen möglichst hohen Deckungsgrad zu achten.

9.3 *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft werde sie darauf achten, den Deckungsgrad der Kataloge, wie es dem kontinuierlichen Trend des Überprüfungszeitraums entspreche, weiterhin zu verbessern.*

Auflage

10 Die durchschnittliche Auflagenhöhe pro Katalog stieg von 1.234 Stück im Jahr 2000 auf 1.892 Stück im Jahr 2002 und ging im Jahr 2003 auf 1.744 Stück zurück.

Herstellung und Verkauf

11.1 Die Anzahl der hergestellten und verkauften Kataloge stellte sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar (ohne zugekaufte Kataloge):

	1999	2000	2001	2002	2003
Kataloge			Anzahl		
hergestellt	– ¹⁾	4.935	6.800	11.350	6.977
verkauft	– ¹⁾	1.993	4.762	6.491 ²⁾	4.504
			in %		
verkaufter Anteil	–	40,4	70,0	57,2	64,6

¹⁾ Nach Mitteilung der Betriebsgesellschaft waren keine genauen Zahlen eruierbar.

²⁾ Einschließlich einer Abverkaufsaktion im Dezember 2002 von 1.790 Katalogen zu stark reduzierten Preisen an einen Verlag.

11.2 Der RH empfahl, die Auflagenhöhe der Kataloge im Hinblick auf ihre Absatzmöglichkeiten möglichst realistisch zu gestalten.

11.3 *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft werde die Geschäftsführung bei der Festlegung der Auflagen verstärkt darauf achten, eine möglichst bedarfsgerechte Stückzahl der jeweiligen Katalogproduktionen festzulegen.*

Unentgeltlich abgegebene Kataloge

12.1 Der Anteil der unentgeltlich abgegebenen Kataloge betrug im Jahr 2000 33,9 % und ging 2001 auf 21,9 %, 2002 auf 19,6 % sowie 2003 auf 17,6 % zurück.

Laut Betriebsgesellschaft erfolgte die unentgeltliche Abgabe von Katalogen auch an Zahlungen statt bzw. als Honoraräquivalent an die ausstellenden Künstler und Leihgeber sowie als Werbemittel.

12.2 Der RH empfahl, eine weitere Reduzierung der unentgeltlich abgegebenen Kataloge anzustreben.

Lagerbestände und deren Bewertung

13.1 Von der Betriebsgesellschaft wurden für 1999 bis 2003 folgende Stückzahlen sowie Werte der zum jeweiligen Stichtag der Inventur auf Lager befindlichen Kataloge und Bücher (zugekaufte Ware zu den jeweiligen Ausstellungsthemen) angegeben; eine Trennung zwischen Katalogen und Büchern war nicht möglich:

	1999	2000	2001	2002	2003
			Anzahl		
Kataloge und Bücher	17.023	17.814	18.295	8.096 ¹⁾	15.009 ²⁾
			in EUR		
Wert der Kataloge und Bücher	7.353	2.442	6.864	1.432 ³⁾	–

¹⁾ Umfasst nicht den Gesamtbestand.

²⁾ nach einer Abverkaufsaktion an einen Verlag

³⁾ Bewertung des Katalogs zur Ausstellung „Newton“

13.2 Angesichts des im Jahr 2003 mit 15.009 Stück relativ hohen Bestands an Katalogen empfahl der RH, weitere Abverkäufe von Altbeständen zu ermäßigten Preisen (im Rahmen von Sonderaktionen, Kombiangeboten etc.) durchzuführen, um Erträge aus dem Verkauf zu erzielen sowie eine Reduktion des Lagerbestands zu erreichen; dadurch könnten auch Lagerkosten gespart werden.

Kataloge

13.3 *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft werde die Empfehlung des RH umgesetzt. Allerdings sei bezüglich der Verkäufe nicht mehr aktueller Ausstellungskataloge auch künftig mit einer geringen Nachfrage zu rechnen.*

14.1 Von der Betriebsgesellschaft wurde ab 2002 für Kataloge und Bücher zu Ausstellungen, die bereits stattgefunden hatten, im Rahmen der Inventur kein Wert angesetzt, weil für diese Kataloge erfahrungsgemäß nur mehr sehr geringe Verkaufsmöglichkeiten bestehen. Einzige Ausnahme stellte der Katalog zur Ausstellung „Newton“ dar, bei welchem es sich um Handelsware handelte und dessen Bestand mit 1.432 EUR bewertet wurde.

14.2 Der RH erachtete die anlässlich der Inventur nicht vorgenommene Bewertung von alten Katalogbeständen in Anbetracht der nach Ablauf von Ausstellungen geringen Verkaufserwartungen als zweckmäßig. Er empfahl jedoch, auch wenn für diese Kataloge kein buchhalterischer Wert mehr angesetzt wurde, die vorhandenen Bestände jeweils korrekt und vollständig festzustellen.

14.3 *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft sei in der ausstellungsfreien Zeit im Juni 2004 ein neues Warenwirtschaftssystem eingeführt worden. Im Zuge der Implementierung sei der komplette Stand an Shop-Waren und Katalogen genau erfasst und übernommen worden.*

Lagerführung

15.1 Die anlässlich der jeweiligen Inventur festgestellten Unterschiede bei den Kataloganzahlen waren großteils gering, in einzelnen Fällen jedoch relativ hoch (minus 87 Stück). Ein kurzfristiger Einblick in die Bestände und Abfassungen war nicht möglich.

15.2 Der RH empfahl, um jederzeit einen kurzfristigen Einblick in die Bestände sowie die erfolgten Abfassungen zu erhalten, ein Warenwirtschaftssystem einzurichten.

15.3 *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft sei durch das im Juni 2004 eingeführte Warenwirtschaftssystem nun jederzeit ein genauer Einblick in die Bestände und Abfassungen gegeben.*

**Schluss-
bemerkungen**

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Bei der Ausstattung und Preisgestaltung der Kataloge wäre bei gleichzeitiger Beachtung der Qualität auf einen möglichst hohen Deckungsgrad zu achten.

(2) Die Auflagenhöhe der Kataloge sollte möglichst realistisch in Bezug auf die Absatzmöglichkeiten sein.

(3) Die Erhebung der Katalogbestände anlässlich der Inventur sollte jeweils korrekt und genau erfolgen und alle Bestände, auch wenn für diese kein buchhalterischer Wert mehr angesetzt war, umfassen.

(4) Abverkäufe von Altbeständen an Katalogen zu ermäßigten Preisen (im Rahmen von Sonderaktionen, Kombiangeboten etc.) wären durchzuführen, um Erträge aus dem Verkauf zu erzielen sowie eine Reduktion des Lagerbestands zu erreichen.

Wien, im November 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Bösmüller GesmbH

Herausgegeben:

Wien, im November 2005

